

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 neuerlich
geändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1972)

(L - 293/1 - XX)

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG. 1929 sind das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestellten-schutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft wurden vom Bundesgesetzgeber im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, BGBl. Nr. 10/1962, BGBl. Nr. 194/1964, BGBl. Nr. 238/1965, BGBl. Nr. 265/1967, BGBl. Nr. 283/1968, BGBl. Nr. 463/1969, BGBl. Nr. 239/1971, BGBl. Nr. 318/1971 und BGBl. Nr. 333/1971 erlassen. Die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu den Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes enthält überwiegend die O. ö. Landarbeitsordnung 1968, LGBl. Nr. 12, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 37/1969 und LGBl. Nr. 2/1971; soweit es sich um Grundsätze handelt, die im Zusammenhang mit der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft stehen, sind sie in der O. ö. land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 53, ausgeführt.

Das grundsatzgesetzliche Recht wurde zuletzt durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 239, mit dem das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, geändert wird, durch die 2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 318, und durch die 3. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 333, geändert. Die neu erlassenen Grundsätze betreffen den Wegfall der Möglichkeit, die Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit durch Kollektivvertrag abweichend von der gesetzlichen Regelung festlegen zu können, einen erweiterten Urlaubsanspruch und die sinngemäße Übernahme der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 319, mit dem das Betriebsrätegesetz geändert wird, in das Landarbeitsrecht.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 neuerlich geändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1972), sollen vor allem die mit den Landarbeitsgesetz-Novellen BGBl. Nr. 239/1971, BGBl. Nr. 318/1971 und BGBl. Nr. 333/1971 geänderten Grundsätze ausgeführt werden. Überdies sollen die Grundsatzbestimmungen der §§ 71 und 72 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, über die allgemeine

Fürsorgepflicht der Dienstgeber und die Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle so ausgeführt werden, daß sie eine taugliche Grundlage für die Erlassung einer Unfallverhütungsverordnung bzw. einer land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerschutzverordnung durch die o. ö. Landesregierung bilden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist im besonderen zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Gemäß § 3 Abs. 3 erster Satz der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 finden „auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) die Bestimmungen der §§ 13, 71 und 72 sowie die Bestimmungen des Abschnittes 6 (Arbeitsaufsicht) sinngemäß Anwendung“.

Die vorgesehene nähere gesetzliche Regelung der allgemeinen Fürsorgepflicht der Dienstgeber und der Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle (siehe Art. I Z. 5 bis 7 des Gesetzentwurfes und die Erläuternden Bemerkungen hiezu) erfordert eine Berichtigung der Zitierung der auf familieneigene Arbeitskräfte sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Gesetzes im § 3 Abs. 3 erster Satz.

Zu Art. I Z. 2:

§ 63 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 enthält, korrespondierend zu den Grundsatznormen des § 63 des Landarbeitsgesetzes, Bestimmungen über die Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit. Abs. 4 besagt, daß „durch Kollektivvertrag eine abweichende Regelung erfolgen kann“.

Die mit § 63 Abs. 4 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 wörtlich übereinstimmende Grundsatzbestimmung des § 63 Abs. 4 des Landarbeitsgesetzes wurde durch die Landarbeitsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 239/1971 aufgehoben.

Demgemäß muß auch § 63 Abs. 4 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 aufgehoben werden.

Zu Art. I Z. 3 und 4:

§ 65 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 regelt den Urlaubsanspruch. Die Abs. 1 und 2 entsprachen bis zur 2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971 wörtlich den Grundsatzbestimmungen des § 65 Abs. 1 und 2 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 463.

Durch die 2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971 wurden die Grundsatzbestimmungen des § 65 Abs. 1 und 2 des Landarbeitsgesetzes neu gefaßt. An diese Änderung soll § 65 Abs. 1 und 2 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968, und zwar durch *wörtliche Übernahme der neuen Grundsatzbestimmungen*, angepaßt werden.

Im Zusammenhang damit ist auch auf Art. 11 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes und die dazu gehörigen Erläuternden Bemerkungen hinzuweisen.

Zu Art. I Z. 5 bis 7:

Die §§ 71 und 72 des Landarbeitsgesetzes enthalten die Grundsätze über die allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstgebers und über Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle. § 72 Abs. 3 normiert ergänzend dazu, daß „die Ausführungsgesetze die näheren Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz treffen“. Die §§ 71 und 72 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 haben derzeit folgenden Wortlaut:

„Allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstgebers.“ § 71.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsräume, Maschinen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsgeräte auf seine Kosten alle sanitären und sonstigen notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Art der Beschäftigung und Einrichtung der Arbeitsstätte zum Schutze des Lebens, der Sittlichkeit und der Gesundheit des Dienstnehmers erforderlich sind. Wenn es die Besonderheit der Arbeit erfordert, ist dem Dienstnehmer eine entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle. § 72.

(1) Alle Maschinen (Kraft- und Arbeitsmaschinen, Kraftübertragungsanlagen, Apparate, Aufzüge usw.) müssen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sein und unter Anwendung der notwendigen Schutzvorkehrungen verwendet werden. Alle bewegten Teile, die geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen, sind im Arbeits- und Verkehrsreich, sofern die Gefahrenquellen nicht schon durch die Konstruktion ausgeschaltet sind, abzusperren, zu verdecken, zu verkleiden und mit Abstellvorrichtungen auszurüsten. Außerdem sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen, wie durch Berührungsschutz bei elektrischen Einrichtungen, durch Sicherungsmaßnahmen bei der Waldarbeit, Betriebsvorschriften und Beaufsichtigung, Beschriftungen und Warnungstafeln, zu treffen. Die landwirtschaftlichen Gerätschaften müssen sich in einem derartigen Zustand befinden, daß sie bei Gebrauch, Transport und Verwahrung keinen Schaden verursachen können. Arbeitsstätten, sowohl innerhalb des Betriebes als auch im Freien, und bauliche Einrichtungen sind derart herzustellen,

instandzuhalten und zu benutzen, daß an ihnen jederzeit ohne Gefahr gearbeitet werden kann. Arbeitsstellen innerhalb des Betriebes müssen ausreichend belichtet sein. Betriebsmittel, wie Fahrwerke, Tiere, Sprengmittel und gesundheitsschädliche Stoffe, müssen derart behandelt, verwendet, verwahrt und gesichert werden, daß Verletzungen und Krankheiten verhütet werden.

(2) Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften müssen streng eingehalten werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer sowie der Landesstelle der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung im Verordnungswege die näheren Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz zu treffen.“

Verordnungen im Sinne des § 72 Abs. 3 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 wurden bisher nicht erlassen. Bei den auf Länderebene im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer geführten Expertenbesprechungen zur Vorbereitung einer Unfallverhütungsverordnung bzw. einer land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerschutzverordnung hat sich jedoch gezeigt, daß die derzeit in den vorzitierten §§ 71 und 72 umschriebene gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Durchführungsvorschriften im Verordnungswege nicht ausreicht, um die im Interesse des Dienstnehmerschutzes beim gegebenen Stand der technischen und medizinischen Wissenschaften gebotene umfassende Regelung des Dienstnehmerschutzes ausreichend in verfassungsrechtlicher Hinsicht, und zwar bezogen auf Art. 18 B-VG. 1929, abzusichern. Um diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis gerecht zu werden, sollen an Stelle der geltenden §§ 71 und 72 die vorgesehenen neuen §§ 71 bis 71 I und 72 in die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 aufgenommen werden. Die Bestimmungen dieser neuen §§ 71 ff. geben den für die erforderlichen Detailregelungen im Verordnungswege gemäß § 72 nötigen Rahmen.

Allgemein ist zu diesen Bestimmungen festzuhalten, daß oberstes Ziel aller Maßnahmen des Dienstnehmerschutzes die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie eine dem Stand der technischen und medizinischen Wissenschaften entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen sein muß.

Im einzelnen ist ergänzend noch zu bemerken:

Zu § 71:

Dieser Paragraph enthält die grundlegende Aussage darüber, wie im Interesse des Dienstnehmerschutzes die unter den Geltungsbereich der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 fallenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft eingerichtet und geführt werden müssen.

Wesentlich ist demnach der Stand der technischen und medizinischen Wissenschaften, im gegebenen Zusammenhang insbesondere der

Arbeitsmedizin. Aufgabe der Arbeitsmedizin ist es vor allem, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der arbeitenden Menschen zu erhalten oder zu verbessern, dem vorzeitigen Kräfteverbrauch vorzubeugen und Schäden der Arbeit zu verhüten bzw. auszugleichen.

Ausdrücklich ist die Bestimmung des § 71 auf eine umsichtige Verrichtung der Arbeiten, also ein den Erfordernissen der Arbeit angepaßtes, verantwortungsbewußtes Verhalten, das im normalen Arbeitsverlauf allen leichtfertigen Gefährdungen aus dem Wege geht, abgestellt.

Zu § 71 a:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen enthalten die wesentlichen Aussagen über die gebotene Beschaffenheit der Arbeitsräume, sonstigen Betriebsräume, Arbeitsplätze und Arbeitsstellen.

Zu § 71 b:

Den Verkehrswegen innerhalb des Betriebes kommt im normalen Betriebsablauf hinsichtlich des Dienstnehmerschutzes erhebliche Bedeutung zu, da sich ein großer Teil der Unfälle auf Verkehrswegen abspielt.

Zu § 71 c:

Von besonderer Bedeutung im Rahmen des Dienstnehmerschutzes ist es ohne Frage, daß die Betriebsmittel, das sind alle der Führung des Betriebes dienenden baulichen Anlagen, Maschinen, Gerätschaften und sonstige Hilfsmittel, stets in einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Weise der Anforderung eines wirksamen Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer genügen und überdies den für sie geltenden besonderen Rechtsvorschriften (z. B. Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 43/1961, Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965) entsprechen. Anerkannte Regeln der Technik sind vor allem die vom Österreichischen Normenausschuß aufgestellten einschlägigen Normen.

In den Abs. 2 und 3 wird die besondere Prüfung von Betriebsmitteln geregelt, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von besonderer Bedeutung ist. Mängel, die zu einer Gefährdung führen können, sind nämlich vielfach nur bei einer besonderen Prüfung festzustellen. Durch die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Abnahmeprüfung), die nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen zu wiederholen ist, soll die ordnungsgemäße Funktion der Einrichtungen und ihrer Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet werden; dem kommt vor allem bei solchen Betriebsmitteln, die erst am Verwendungsort zusammengebaut werden, eine wesentliche Bedeutung zu.

Als geeignete, fachkundige Personen im Sinne des Abs. 3 letzter Satz sind Personen anzu-

sehen, welche die für die jeweilige Prüfung notwendigen Fachkenntnisse und fachlichen Erfahrungen besitzen und Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfarbeiten bieten.

Zu § 71 d:

Neben den Vorkehrungen an Betriebsmitteln ist für den Schutz der Dienstnehmer die Gestaltung des Arbeitsablaufes von größter Bedeutung. Es müssen daher das Arbeitsverfahren (die Methode zur Erreichung des Arbeitszieles), die Arbeitsweise (die Art und Weise der Durchführung der Arbeit) sowie der Arbeitsvorgang (der tatsächliche Ablauf der Arbeit) so vorbereitet und durchgeführt werden, daß den Dienstnehmern ein wirksamer Schutz vor Unfällen und Berufskrankheiten gewährleistet ist.

Die Verwendung von gefährlichen, vor allem giftigen Stoffen führt immer wieder zu Unfällen. Die Aufbewahrung solcher Stoffe nur in hierfür geeigneten Behältern sowie eine geeignete Kennzeichnung dieser Behälter ist daher unumgänglich.

Da in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im zunehmenden Maße komplizierte Betriebsmittel verwendet und gefährliche Arbeitsverfahren angewendet werden, dürfen Dienstnehmer, die nicht die ausreichende körperliche oder geistige Eignung besitzen, nicht zu Arbeiten mit solchen Betriebsmitteln bzw. zu solchen gefährlichen Arbeiten herangezogen werden.

Zu § 71 e:

Unfälle stellen erfahrungsgemäß ein komplexes Geschehen dar, das aus mehreren Ursachen entsteht. Es sind dies vor allem technische Gegebenheiten, aber auch medizinische und psychische, manchmal auch soziale Einflüsse. Diesem Umstand muß bei Maßnahmen zur Verhütung von Schäden der Dienstnehmer an Leben und Gesundheit Rechnung getragen werden. Zu den Vorkehrungen an den Betriebsgebäuden und -räumlichkeiten sowie den Betriebsmitteln muß eine entsprechende Belehrung der Dienstnehmer treten, durch die diese im gebotenen Umfang auf die notwendige Verhaltensweise aufmerksam gemacht werden.

Zu § 71 f:

Die Arbeitskleidung muß den Schutzeigenschaften entsprechen, die sich nach der Art der jeweiligen Arbeit ergeben. So dürfen etwa bei der Wartung von Transmissionen keine Schürzen oder Mäntel oder bei Arbeiten in Steinbruchwänden oder auf Gerüsten keine Holzpantoffel getragen werden.

Darüber hinaus sind in erster Linie die Betriebsmittel so zu sichern, daß eine Bedrohung von Leben und Gesundheit der Dienstnehmer

hintangehalten wird. Kann trotz solcher Sicherungsmaßnahmen ein wirksamer Schutz nicht erreicht werden, muß den Dienstnehmern eine Schutzkleidung bzw. Schutzausrüstung (wie etwa Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutzmittel, Sicherheitsgürtel und Atemschutzgeräte) zur Verfügung stehen.

Zu § 71 g:

Auch Brandschutzmaßnahmen sind ein notwendiger Teil des Dienstnehmerschutzes. Beispielsweise ist auf das Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer und offenem Licht an feuer- oder explosionsgefährlichen Orten sowie eine gesicherte Verwahrung feuer- oder explosionsgefährlicher Abfälle zu verweisen. Dem Schutz von Leben und Gesundheit der Dienstnehmer im Falle eines Brandes dienen insbesondere die Bereitstellung geeigneter Mittel und Geräte für erste Löschhilfe, entsprechendes Bedienungspersonal für diese Mittel und Geräte sowie Brandalarmeinrichtungen und die Vorsorge für entsprechende Fluchtwege.

Zu § 71 h:

Die Erste Hilfe hat die Aufgabe, vom Unfallbetroffenen nach Möglichkeit eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit abzuwenden. Bei Verletzungen ist die Erste Hilfe meist von wesentlicher Bedeutung; dies gilt auch bei akuten Erkrankungen. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht darauf, daß bei zahlreichen kleineren Verletzungen nach der Wundversorgung weiter gearbeitet wird, ist die Vorsorge für erste Hilfeleistung in den Betrieben für den Schutz der Dienstnehmer besonders wichtig. Diese Vorsorge besteht in der Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel und Einrichtungen, wobei auf die besonderen Erfordernisse, die sich aus der Art und Größe des Betriebes ergeben, Bedacht zu nehmen ist. Darüber hinaus müssen aber auch Personen zur Verfügung stehen, die eine ausreichende Ausbildung für erste Hilfeleistung erhalten haben.

Zu § 71 i:

Die in diesem Paragraphen umschriebenen *allgemeinen Fürsorgepflichten* des Dienstgebers ergänzen die eigentlichen Sicherheitsvorschriften im gebotenen und schon im Grundsatzrecht vorgezeichneten Sinn.

Zu § 71 j:

Die Instandhaltungspflicht ist ebenfalls wesentlicher Teil eines wirksamen Dienstnehmerschutzes. Das Gebot, Betriebsräumlichkeiten, Wohn- und Aufenthaltsräume gemäß § 71 i, Betriebsmittel sowie sonstige Einrichtungen und Gegenstände für den Schutz des Dienstnehmers der weiteren Verwendung zu entziehen, wenn die erforderliche Sicherheit gegen

Unfälle nicht mehr gewährleistet ist, ist eine zwangsläufige Folge der in den vorangehenden Paragraphen getroffenen Regelungen des Dienstnehmerschutzes.

Zu § 71 k:

Die Verpflichtung des Dienstgebers gemäß Abs. 1, die vorgeschriebenen Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer auf seine Kosten zu treffen, entspricht den bezüglichen Grundsatzbestimmungen des § 71 Landarbeitsgesetz.

Die weitere Verpflichtung des Dienstgebers (Abs. 2), das Interesse der Dienstnehmer an allen Fragen, die den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer betreffen, tunlichst zu fördern, gründet sich im Gebot, einen stets möglichst wirksamen Dienstnehmerschutz zu gewährleisten, tritt ergänzend zu den Pflichten der Dienstnehmer gemäß § 71 l und liegt letztlich im Interesse des Dienstgebers selbst.

Zu § 71 l:

Dieser Paragraph regelt die Pflichten, die den Dienstnehmern im Interesse und im Rahmen des Dienstnehmerschutzes auferlegt werden müssen, da ein wirksamer Schutz der Dienstnehmer ohne deren tätige Mithilfe im Sinne der vorgesehenen Regelungen des § 71 l nicht möglich wäre.

Zu § 72:

Wie bereits ausgeführt wurde, sollen die Bestimmungen der §§ 71 bis 71 l den erforderlichen gesetzlichen Rahmen für die Erlassung von Durchführungsverordnungen bilden.

Die Abs. 4 und 5 enthalten Ermächtigungen für die Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen besonderer Betriebsverhältnisse (im Abs. 4 ist hierfür im Hinblick auf Art. 18 B-VG. 1929 als Beispiel die Verwendung neuartiger, noch nicht ausreichend erprobter Betriebsmittel oder Arbeitsstoffe angeführt), Ausnahmen von den Bestimmungen der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen zuzulassen bzw. zu bewilligen. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen liegt, wenn die Vielfalt der möglichen Betriebsverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt wird, nicht zuletzt im Interesse eines wirksamen Dienstnehmerschutzes. Die Einschaltung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist in allen Fällen zwingend vorgeschrieben. *Überdies können sich* solche Ausnahmen nur im Rahmen der Bestimmungen der §§ 71 ff. halten. Ergänzend ist damit im Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, daß sich die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 an die einschlägigen Bestimmungen des § 110 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, in der geltenden Fassung anlehnen.

Die Auflage der maßgeblichen Verordnungen im Betrieb soll die Dienstnehmer jederzeit in die Lage versetzen, sich über die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit geltenden Vorschriften zu unterrichten.

Zu Art. I Z. 8:

Im § 115 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 ist — korrespondierend zu den Grundsatzbestimmungen des § 116 des Landarbeitsgesetzes — die Geschäftsführung des Betriebsrates geregelt.

Gemäß Abs. 4 haben in Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten zu wählen sind, bestimmte Befugnisse beide Betriebsräte gemeinsam auszuüben. Durch die 3. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971 wurde der § 116 Abs. 4 des Grundsatzgesetzes neu gefaßt und die Befugnisse, die gegebenenfalls von beiden Betriebsräten gemeinsam auszuüben sind, neu festgelegt.

Dieser neuen Grundsatzbestimmung entspricht der vorgesehene neue § 115 Abs. 4 der Landarbeitsordnung 1968.

Zu Art. I Z. 9 bis 14:

§ 118 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 umschreibt die Aufgaben und Befugnisse, die dem Betriebsrat in Wahrung der Interessen der Dienstnehmer zustehen.

Die dem § 118 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 zugrunde liegenden Bestimmungen des § 119 des Landarbeitsgesetzes wurden durch die 3. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971 mehrfach geändert. Die damit erforderlich gewordene Novellierung des § 118 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 entspricht — abgesehen von Zitierungen — im Wortlaut den neugefaßten Grundsätzen des neuen § 119 des Landarbeitsgesetzes.

Zu Art. I Z. 15 bis 17:

Im § 119 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 sind die persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Betriebsrates festgelegt. Auch die dazu korrespondierenden Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes (§ 120) wurden durch die 3. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971 zum Teil neu gefaßt.

Die damit erforderlich gewordene Novellierung des § 119 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 entspricht — abgesehen von Zitierungen — im Wortlaut den geänderten Grundsätzen des § 120 des Landarbeitsgesetzes.

Zu Art. I Z. 18:

Durch die 3. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971 wurden die §§ 120 a und 120 b neu in das Landarbeitsgesetz eingefügt.

Dieser Ergänzung des Grundsatzrechtes entsprechen wiederum — abgesehen von Zitierungen — im Wortlaut die vorgesehenen neuen §§ 119 a und 119 b der O. ö. Landarbeitsordnung 1968.

Zu Art. I Z. 19:

Durch die 3. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971 wurden auch der § 122 des Landarbeitsgesetzes betreffend den Kündigungs- und Entlassungsschutz der Mitglieder des Betriebsrates neu gefaßt.

Der vorgesehene neue § 121 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 entspricht ebenfalls — abgesehen von einer Zitierung — wörtlich den neuen Grundsatzbestimmungen.

Damit im Zusammenhang ist noch auf Art. II Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes und die zugehörigen Erläuternden Bemerkungen zu verweisen.

Zu Art. I Z. 20:

§ 122 Abs. 3 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 normiert, welche Bestimmungen über den Betriebsrat auf Vertrauensmänner sinngemäß Anwendung finden.

Der dieser Bestimmung zugrunde liegende § 123 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes wurde ebenfalls durch die 3. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971 neu gefaßt.

Dieser geänderten Grundsatzbestimmung entspricht der vorgesehene neue § 122 Abs. 3 vollinhaltlich.

Zu Art. I Z. 21:

§ 123 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 enthält, abgestellt auf die einschlägigen Grundsatzbestimmungen des § 124 des Landarbeitsgesetzes, Bestimmungen über den Zentralbetriebsrat. Durch die 3. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971 wurde der Abs. 5 des § 124 des Landarbeitsgesetzes neu gefaßt.

Dementsprechend ist auch der § 123 Abs. 5 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 damit übereinstimmend neu zu fassen.

Zu Art. I Z. 22 und 23:

§ 128 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 umschreibt Fälle, in denen die Einigungskommissionen berufen sind, einen Ausgleich anzubahnen und — wenn erforderlich — eine Entscheidung zu fällen.

Auch die vorgesehenen Änderungen des § 128 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 gehen ausschließlich auf die Änderung der korrespondierenden Grundsatzbestimmungen des § 129 des Landarbeitsgesetzes durch die 3. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971 zurück.

Zu Art. I Z. 24:

Im § 132 Abs. 1 der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 sind diejenigen Bestimmungen des Gesetzes angeführt, deren Übertretung von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestrafen ist.

Durch die vorgesehene Neufassung soll diese Gesetzesstelle lediglich an die geltende Fassung

der O. ö. Landarbeitsordnung 1968 angepaßt werden.

Zu Art. II:

Abs. 2 entspricht dem Art. II der 2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971, wonach „die Ausführungsgesetze zu bestimmen haben, daß der nach zehn Dienstjahren entstehende Urlaubsanspruch von vierundzwanzig Werktagen für alle Dienstverhältnisse gebührt, die am 1. Jänner 1973 mindestens zehn Jahre gedauert haben“.

Abs. 3 entspricht dem Art. II der 3. Landarbeitsgesetz-Novelle 1971, wonach die Ausführungsgesetze vorzusehen haben, daß die Bestimmungen

über den erweiterten Kündigungs- und Entlassungsschutz der Mitglieder des Betriebsrates und der Vertrauensmänner (neugefaßter § 121; siehe Art. I Z. 19 des vorliegenden Gesetzentwurfes) auch „auf Verfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze noch nicht rechtskräftig entschieden sind“.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 neuerlich geändert wird (O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1972), beschließen.

L i n z, am 23. Mai 1972

Pauzenberger
Obmann

Falch
Berichterstatler

Gesetz

vom

mit dem die O. ö. Landarbeitsordnung 1968 neuerlich geändert wird
(O. ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1972)

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, BGBl. Nr. 10/1962, BGBl. Nr. 194/1964, BGBl. Nr. 238/1965, BGBl. Nr. 265/1967, BGBl. Nr. 283/1968, BGBl. Nr. 463/1969, BGBl. Nr. 239/1971, BGBl. Nr. 318/1971 und BGBl. Nr. 333/1971 beschlossen:

Artikel I

Die O. ö. Landarbeitsordnung 1968, LGBl. Nr. 12, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 37/1969 und LGBl. Nr. 2/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) finden die Bestimmungen der §§ 13 und 71 bis 72 sowie die Bestimmungen des Abschnittes 6 (Arbeitsaufsicht) sinngemäß Anwendung.“

2. § 63 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werk-tage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werk-tage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werk-tage, wenn es ohne Unterbrechung fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.“

4. § 65 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten.“

5. § 71 (samt Überschrift) hat zu lauten:

„Schutz der Dienstnehmer; Allgemeine Bestimmungen.“

§ 71.

Jeder Betrieb (§ 5) muß entsprechend dem Stand der technischen und medizinischen Wissenschaften so eingerichtet sein und so geführt werden, daß bei umsichtiger Verrichtung der Arbeiten ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer sowie die durch Alter und Geschlecht der Dienstnehmer

gebotene besondere Rücksicht auf die Sittlichkeit gewährleistet sind."

6. Nach § 71 werden die folgenden neuen §§ 71 a bis 71 l eingefügt:

**„Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume;
Arbeitsplätze und Arbeitsstellen.**

§ 71 a.

(1) Als Arbeitsräume, das sind Betriebsräume, in denen nicht nur vorübergehend Arbeiten verrichtet werden (zum Beispiel Aufbereitungsräume für land- und forstwirtschaftliche Produkte, Werkstätten), dürfen nur Räume verwendet werden, die eine für den ständigen Aufenthalt von Menschen geeignete Luftversorgung, Temperatur und Beleuchtung aufweisen und in denen die Arbeiten ohne Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer verrichtet werden können.

(2) Betriebsräume, in denen nur vorübergehend Arbeiten verrichtet werden (zum Beispiel Scheunen, Ställe, Dachböden), müssen so beschaffen sein, daß die Arbeiten ohne Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer durchgeführt werden können.

(3) Die Arbeitsplätze in den Arbeitsräumen (Abs. 1) und die übrigen Arbeitsstellen müssen so beschaffen bzw. gesichert sein, daß die Arbeiten bei umsichtiger Verrichtung ohne Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Dienstnehmer durchgeführt werden können.

Verkehrswege.

§ 71 b.

(1) Die Verkehrswege innerhalb des Betriebes einschließlich der Stiegen und Ausgänge müssen so angelegt und beschaffen sein, daß ihre Benutzung ohne Gefahr für die Dienstnehmer möglich ist. Insbesondere müssen die Verkehrswege in solcher Anzahl, Anordnung und Abmessung angelegt und vor allem die Ausgänge so beschaffen sein, daß die Betriebsräume und Betriebsgebäude von den Dienstnehmern rasch und ungefährdet verlassen werden können.

(2) Die Verkehrswege sind unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse nach Erfordernis ausreichend künstlich zu beleuchten. Wenn es zum Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist, muß eine Notbeleuchtung eingerichtet werden.

Betriebsmittel.

§ 71 c.

(1) Alle der Führung des Betriebes dienenden baulichen Einrichtungen, Maschinen, Gerätschaften und sonstigen Hilfsmittel (Betriebsmittel) müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechend derart gesichert sein und so auf-

gestellt, verwendet, befördert und verwahrt werden, daß bei umsichtiger Verrichtung der Arbeiten ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer gewährleistet ist. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene einschlägige Bestimmungen werden hiedurch nicht berührt.

(2) Betriebsmittel, von deren unfallsicherem Zustand der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in besonderem Maße abhängig ist (wie Personenaufzüge, Hebebühnen, Zentrifugen größerer Leistung), müssen vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen, ansonsten in entsprechenden Zeitabständen auf ihre Eignung im Sinne des Abs. 1 geprüft werden. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Prüfung von Betriebsmitteln werden hiedurch nicht berührt.

(3) Zu den Prüfungen gemäß Abs. 2, die vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen durchzuführen sind, dürfen nur Amtssachverständige, Ziviltechniker nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften oder fachkundige Organe einer nach dem Gesetz betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, RGBL. Nr. 185/1910, autorisierten Anstalt herangezogen werden. Die übrigen Prüfungen gemäß Abs. 2 können auch von sonstigen geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen vorgenommen werden. Über die Prüfungen hat der Dienstgeber Nachweise zu führen; in diesen Nachweisen ist jede vorgenommene Prüfung und deren Ergebnis vom Prüfenden zu beurkunden.

Arbeitsverfahren, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge und Lagerungen.

§ 71 d.

(1) Arbeitsverfahren, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge und Lagerungen sind so zu gestalten und durchzuführen, daß bei umsichtiger Verrichtung der Arbeiten ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer gewährleistet ist. Sofern es die Art der Arbeiten zuläßt, sind solche Stoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen gefährdende Einwirkungen auf die Dienstnehmer soweit als möglich vermieden werden.

(2) Gefährliche Stoffe dürfen unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen nur in hierfür geeigneten Behältern verwahrt werden, die so zu kennzeichnen sind, daß dadurch die Dienstnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht und Verwechslungen möglichst vermieden werden.

(3) Zu Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, dürfen nur Dienstnehmer herangezogen werden, die körperlich und geistig geeignet sind. Setzt die Verrichtung solcher

Arbeiten überdies notwendige Fachkenntnisse und Erfahrungen voraus, so dürfen hiezu nur entsprechend fachkundige Dienstnehmer herangezogen werden; andere Dienstnehmer dürfen zu solchen Arbeiten nur herangezogen werden, wenn die Arbeiten unter der Aufsicht eines Fachkundigen verrichtet werden.

(4) Zu Sprengarbeiten dürfen nur Dienstnehmer herangezogen werden, die nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die Befugnis zur Vornahme von Sprengarbeiten besitzen.

(5) Dienstnehmer, die an einem dem Dienstgeber bekannten körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, das geeignet ist, andere Dienstnehmer bei bestimmten Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr auszusetzen, dürfen zu solchen Arbeiten nicht herangezogen werden.

Belehrung der Dienstnehmer.

§ 71 e.

(1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, daß jeder Dienstnehmer vor der erstmaligen Aufnahme seiner Beschäftigung auf die im Betrieb bestehenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit aufmerksam gemacht und über die zur Abwendung dieser Gefahren notwendigen Schutzmaßnahmen belehrt wird.

(2) Vor der erstmaligen Heranziehung eines Dienstnehmers zu einer Arbeit, die mit besonderen Gefahren verbunden ist, hat eine gesonderte darauf abgestellte Belehrung im Sinne des Abs. 1 zu erfolgen.

(3) Belehrungen nach Abs. 1 und 2 sind nach Erfordernis zu wiederholen. Eine neuerliche Belehrung hat jedenfalls bei solchen Änderungen im Betrieb zu erfolgen, durch die eine vor der Änderung noch nicht gegebene Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Dienstnehmer hervorgerufen werden könnte.

Arbeitskleidung und Schutzausrüstung.

§ 71 f.

Die Arbeitskleidung muß so beschaffen sein, daß durch sie eine zusätzliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit des Dienstnehmers nicht bewirkt werden kann.

(2) Der Dienstgeber hat, wenn es die Besonderheit der Arbeit erfordert, dem Dienstnehmer eine entsprechende Schutzkleidung und die darüber hinaus erforderliche geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Brandschutzmaßnahmen.

§ 71 g.

In jedem Betrieb sind unter Berücksichtigung der Größe und der Lage des Betriebes, der Arbeitsverfahren, Arbeitsweisen und Arbeitsvorgänge, der verwendeten Stoffe sowie allfälliger Lagerungen unter Beachtung der Bestimmungen

der O. ö. Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 8/1953, in der jeweils geltenden Fassung geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes nach Möglichkeit zu verhindern und im Brandfalle eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer hintanzuhalten.

Erste Hilfe.

§ 71 h.

Der Dienstgeber hat vorzusorgen, daß bei Unfällen oder Erkrankungen im Betrieb Erste Hilfe geleistet werden kann. Die hierfür notwendigen Mittel sind in hygienisch einwandfreiem Zustand bereitzuhalten.

Wohn- und Aufenthaltsräume; Trinkwasser und sanitäre Anlagen, Umkleideeinrichtungen.

§ 71 i.

(1) Die den Dienstnehmern zur Verfügung gestellten Wohn- und Aufenthaltsräume müssen den Erfordernissen der Gesundheit und der Sittlichkeit entsprechen.

(2) Der Dienstgeber hat vorzusorgen, daß den Dienstnehmern den Forderungen der Hygiene entsprechend Trinkwasser, Einrichtungen zur Körperreinigung und Abortanlagen in ausreichender Zahl und geeigneter Lage sowie geeignete Umkleideeinrichtungen einschließlich der Möglichkeit zur Aufbewahrung der Kleidung zur Verfügung stehen.

Instandhaltung.

§ 71 j.

Betriebsräumlichkeiten und Wohn- und Aufenthaltsräume gemäß § 71 i, Betriebsmittel (§ 71 c Abs. 1) sowie sonstige Einrichtungen und Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer sind in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Ist die erforderliche Sicherheit gegen Unfälle nicht mehr gewährleistet, sind sie vom Dienstgeber der weiteren Verwendung zu entziehen.

Besondere Pflichten des Dienstgebers.

§ 71 k.

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die in diesem Gesetz und den Durchführungsverordnungen hiezu vorgeschriebenen Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer auf seine Kosten zu treffen.

(2) Der Dienstgeber hat das Interesse der Dienstnehmer an allen Fragen, die den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer betreffen, tunlichst zu fördern.

Pflichten der Dienstnehmer.

§ 71 l.

(1) Jeder Dienstnehmer hat sich im Betrieb so zu verhalten, wie dies ein für ihn und für die anderen im Betrieb tätigen Personen wirksamer Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erfordert. Er hat im besonderen alle Sicherheitseinrichtungen zweckentsprechend zu benützen und pfleglich zu behandeln, die gebotenen Schutzmaßnahmen zu beachten und die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erlassenen Rechtsvorschriften und Anordnungen des Dienstgebers zu befolgen.

(2) Jeder Dienstnehmer hat sich, soweit ihm dies auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrung zumutbar ist, vor Benützung von Betriebsmitteln, Schutzeinrichtungen und Schutzausrüstungen von deren einwandfreier Funktion zu überzeugen. Er hat festgestellte Mängel und auffallende außergewöhnliche Erscheinungen unverzüglich dem Dienstgeber zu melden."

7. § 72 (samt Überschrift) hat zu lauten:

„Verordnungen zum Schutz der Dienstnehmer.

§ 72.

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, der Landarbeiterkammer für Oberösterreich und der Landesstelle der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt durch Verordnung die näheren Vorschriften zur Durchführung der §§ 71 ff. zu erlassen.

(2) In den Verordnungen gemäß Abs. 1 sind neben den allgemein geltenden auch die für einzelne Arten von Arbeiten oder Arbeitsverfahren gebotenen besonderen Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer zu erlassen. Durch solche Verordnungen können auch O-Normen für verbindlich erklärt werden.

(3) In den Verordnungen gemäß Abs. 1 sind die Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind (§ 71 d Abs. 3), festzulegen. Soweit die Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Fachkenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, ist in den Verordnungen überdies die Art der jeweils notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen zu umschreiben und erforderlichenfalls zu regeln, daß hierüber und in welcher Form ein Nachweis zu erbringen ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion andere als die in den Verordnungen gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer im Rahmen der §§ 71 ff. zulassen, wenn besondere Betriebsverhältnisse (wie etwa die Verwendung neuartiger noch nicht ausreichend erprobter Betriebsmittel oder Arbeitsstoffe) vorliegen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Betriebsverhältnisse über Antrag nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnungen gemäß Abs. 1 bewilligen, insoweit hiedurch die Belange des Dienstnehmerschutzes (§§ 71 ff.) nicht beeinträchtigt werden.

(6) In Betrieben, in denen mindestens fünf Dienstnehmer dauernd beschäftigt sind, ist der Dienstgeber verpflichtet, einen Abdruck der für den Betrieb maßgeblichen Verordnungen gemäß Abs. 1 an geeigneter für die Dienstnehmer zugänglicher Stelle zur Einsicht aufzulegen."

8. § 115 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten zu wählen sind (§ 113 Abs. 4), haben die Befugnisse nach § 118 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Z. 4 erster Satz, Z. 7, 11, 12 und 14 und Abs. 3 beide Betriebsräte gemeinsam auszuüben."

9. Dem § 118 wird folgende Bestimmung als Abs. 1 eingefügt:

"(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, Auskunft zu erteilen. Er ist weiters verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen des Betriebsrates monatlich gemeinsame Beratungen über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen abzuhalten. Der Betriebsrat ist berechtigt, bei allen Angelegenheiten, die die Interessen der Dienstnehmer des Betriebes betreffen, entsprechende Maßnahmen zu beantragen sowie auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken."

10. Der bisherige Abs. 1 des § 118 erhält die Bezeichnung „(a)“; in diesem Absatz haben die Z. 2 bis 4 zu lauten:

„2. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne, akkordähnliche und sonstige leistungsbezogene Prämien und Entgelte, die auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie die maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw. Entgelte können, soweit sie nicht durch Kollektivvertrag geregelt sind, rechtswirksam nur mit Zustimmung des Betriebsrates geregelt werden.

3. Löhne bzw. Entgelte der in Z. 2 angeführten Art für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, sind, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Dienstnehmer eine Einigung nicht zustandekommt, unter

Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen.

4. Arbeitsordnungen können, soweit sie nicht zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften (§ 41 Abs. 1 Z. 1 und 2) vereinbart wurden, nur mit Zustimmung des Betriebsrates erlassen und abgeändert werden. Unbeschadet der Bestimmungen über die Arbeitsordnung (§§ 77 bis 79) können die betriebliche Arbeitszeiteinteilung und -verteilung, die Dauer und die Lage der Arbeitspausen sowie der Umfang der Sonn- und Feiertagsarbeit nur mit Zustimmung des Betriebsrates festgesetzt werden."

11. Im neu bezeichneten Abs. 2 des § 118 wird folgende Bestimmung als Z. 14 angefügt:

„14. Der Betriebsrat ist berufen, an der Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen mitzuwirken. Werden solche Maßnahmen vom Betriebsinhaber im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt, so ist darüber hinaus der Betriebsrat den diesbezüglichen Verhandlungen beizuziehen. Der Betriebsrat ist weiters berufen, an der Verwaltung betriebseigener Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen teilzunehmen. Die Art der Teilnahme ist mit dem Betriebsinhaber zu vereinbaren."

12. Der bisherige Abs. 2 des § 118 erhält die Bezeichnung „(3)“; in diesem Absatz haben die Z. 1 bis 3 zu lauten:

- „1. Der Betriebsrat ist berufen, dem Betriebsinhaber Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungssteigerung des Betriebes zu fördern. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz- und anderen Plänen).

2. In Betrieben, in denen dauernd mindestens fünfzig Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und dem Betriebsrat die zum Verständnis dieser Unterlagen erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

3. Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Aufschluß zu geben über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsbestand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Er hat weiters den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen zum ehestmöglichen Zeit-

- punkt in Kenntnis zu setzen. Als Betriebsänderungen gelten insbesondere
- a) die Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
 - b) die Verlegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
 - c) der Zusammenschluß mit anderen Betrieben;
 - d) Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse an dem Betrieb;
 - e) Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation;
 - f) die Einführung neuer Arbeitsmethoden."
13. Im neu bezeichneten Abs. 3 des § 118 wird folgende Bestimmung als Z. 4 angefügt:
- „4. Der Betriebsrat ist berufen, Vorschläge zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung für die Dienstnehmer nachteiliger Folgen von Maßnahmen gemäß Z. 3 lit. a bis f zu erstatten. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über diese Vorschläge zu beraten. Hierbei hat der Betriebsrat auch auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebes Bedacht zu nehmen.“
14. Der bisherige Abs. 3 des § 118 erhält die Bezeichnung „(4)“.
15. § 119 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:
- „Den Mitgliedern des Betriebsrates ist unbeschadet einer Bildungsfreistellung nach § 119 a die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.“
16. § 119 Abs. 4 hat zu lauten:
- „(4) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als zweihundert Dienstnehmern ein, in Betrieben mit mehr als achthundert Dienstnehmern zwei, in Betrieben mit mehr als dreitausendfünfhundert Dienstnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates und für je weitere dreitausendfünfhundert Dienstnehmer ein weiteres Mitglied des Betriebsrates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.“
17. Dem § 119 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:
- „(5) Übersteigt die Gesamtzahl der Dienstnehmer solcher Betriebe eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern gemäß Abs. 4 nicht möglich ist, die Zahl vierhundert, so ist auf Antrag des Zentralbetriebsrates ein Mitglied desselben von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen. Dieses ist tunlichst dem Kreise jener Betriebsratsmitglieder zu entnehmen, die dem nach der Zahl der Dienstnehmer jeweils größten Betrieb angehören.“
18. Nach § 119 werden folgende Bestimmungen als §§ 119 a und 119 b eingefügt:

„Bildungsfreistellung.**§ 119 a.**

(1) Für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des Abs. 2 hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes bis zur Dauer von zwei Wochen innerhalb der Funktionsperiode. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung die Dauer der Freistellung bis zu vier Wochen ausgedehnt werden. Rückt ein Ersatzmitglied des Betriebsrates in das Mandat eines Mitgliedes des Betriebsrates dauernd nach, so hat es nur dann und insoweit einen Anspruch auf Bildungsfreistellung, als das ausgeschiedene Mitglied noch keine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen hat.

(2) Die Freistellung ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu gewähren, die von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer oder der Dienstgeber veranstaltet oder von diesen übereinstimmend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Mitglied des Betriebsrates dienen.

(3) Der Betriebsrat hat den Betriebsinhaber mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber einvernehmlich festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Einigungskommission unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes einerseits und auf die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsratsmitgliedes andererseits zu entscheiden.

(4) Betriebsratsmitglieder, die in der laufenden Funktionsperiode bereits nach § 119 b freigestellt worden sind, haben während dieser Funktionsperiode keinen Anspruch auf eine Freistellung nach Abs. 1 und 2.

Erweiterte Bildungsfreistellung.**§ 119 b.**

(1) In Betrieben mit mehr als zweihundert Dienstnehmern ist neben der Bildungsfreistellung gemäß § 119 a auf Antrag des Betriebsrates ein weiteres Betriebsratsmitglied für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zur Dauer eines Jahres von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgeltes freizustellen. § 119 a Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) In Dienstjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, gebühren der Urlaub in vollem Ausmaß, das Urlaubsentgelt durch den Dienstgeber jedoch in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Dienstjahr entspricht.

(3) Der Dienstnehmer behält in Kalenderjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Soweit sich Ansprüche eines Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1, während deren das Dienstverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen.“

19. § 121 hat zu lauten:

„§ 121.

(1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung der Einigungskommission gekündigt oder entlassen werden. Die Einigungskommission hat bei ihrer Entscheidung den sich aus § 119 Abs. 1 ergebenden Schutz der Betriebsratsmitglieder wahrzunehmen.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 kann die Einigungskommission einer Kündigung nur zustimmen, wenn

- a) der Betriebsinhaber im Falle einer vorübergehenden Einstellung oder einer Einschränkung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen den Nachweis erbringt, daß er das betroffene Betriebsratsmitglied ohne Schaden für den Betrieb nicht weiter beschäftigen kann,
- b) das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch das Betriebsratsmitglied, zu deren Verrichtung sich dieses bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann,
- c) das Betriebsratsmitglied die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Dienstgeber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.

(3) Nach Maßgabe des Abs. 1 kann die Einigungskommission einer Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied

- a) bei Abschluß des Dienstvertrages den Betriebsinhaber durch Vorweisung falscher oder gefälschter Personaldokumente oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen gleichzeitig verpflichtenden und der Verwendung im Betrieb abträglichen Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat,
- b) der Trunksucht verfällt und aus diesem Grunde wegen Verstoßes gegen seine Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis wiederholt fruchtlos verwarnt wurde,

- c) im Dienste untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Betriebsinhabers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt,
- d) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsinhabers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt,
- e) sich eines Verbrechens oder aus Gewinnsucht eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig macht, sofern die Verfolgung von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsinhabers zu erfolgen hat,
- f) sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen im Betrieb tätige oder anwesende Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt.

(4) In den Fällen des Abs. 3 lit. f hat die Einigungskommission die Zustimmung zur Entlassung zu verweigern, wenn sich der Antrag auf ein Verhalten des Betriebsratsmitgliedes stützt, das von diesem in Ausübung des Mandates gesetzt wurde und unter Abwägung aller Umstände, insbesondere im Hinblick auf das vorangegangene Verhalten des Betriebsinhabers oder dessen Bevollmächtigten, entschuldbar war. Dasselbe gilt, wenn sich der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung auf Handlungen oder Äußerungen des Betriebsratsmitgliedes stützt, die geeignet sind, das Ansehen des Betriebsinhabers herabzusetzen und die den Tatbestand des Abs. 2 lit. c oder des Abs. 3 lit. c erster Satzteil erfüllen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 lit. e und f kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung der Einigungskommission ausgesprochen werden. Stimmt die Einigungskommission der Entlassung nicht zu, so ist die Entlassung rechtsunwirksam.

(6) Der sich aus den Abs. 1 bis 5 ergebende Schutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl durch das Betriebsratsmitglied und endet drei Monate nach Ablauf der Tätigkeitsdauer.

(7) Dem Betriebsratsmitglied kommt im Verfahren vor der Einigungskommission Parteistellung zu.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für

- a) Ersatzmitglieder, die an der Mandatsausübung verhinderte Betriebsratsmitglieder durch mindestens zwei Wochen ununterbrochen vertreten haben, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit, sofern der Betriebsinhaber von Beginn und Ende der Vertretung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis gesetzt wurde;
- b) Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl; Wahlwerber sind Per-

sonen, die als Kandidaten auf einem Wahlvorschlag aufscheinen."

20. § 122 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hinsichtlich der Dauer der Tätigkeit, Aufgaben und Befugnisse sowie der persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner finden die Bestimmungen des § 29, des § 114 Abs. 2, 3, 5 bis 7, 9 und 10, des § 116 Abs. 1, Abs. 2 Z. 3 und Abs. 3, des § 117 Abs. 1 lit. a, des § 118 Abs. 1, Abs. 2 Z. 1 bis 3, 5 bis 10, Z. 13 erster Satz und Z. 14 sowie Abs. 3 Z. 1, des § 119 Abs. 1, 2 und Abs. 3 erster Satz sowie der §§ 120 und 121 sinngemäß Anwendung. Die Vertrauensmänner werden durch unmittelbare und geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt."

21. § 123 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Befugnisse nach § 118 Abs. 1 und 3 stehen in Unternehmen der im Abs. 1 bezeichneten Art dem Zentralbetriebsrat zu. Soweit es sich jedoch um Angelegenheiten handelt, die nur die Interessen eines Betriebes berühren, sind diese Befugnisse vom Betriebsrat dieses Betriebes auszuüben. Der Betriebsrat kann diese Befugnisse dem Zentralbetriebsrat übertragen."

22. § 128 lit. b hat zu lauten:

„b) wenn über die Festsetzung von Löhnen bzw. Entgelten der im § 118 Abs. 2 Z. 2 angeführten Art für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, eine Einigung nicht zustande kommt (§ 118 Abs. 2 Z. 3);"

23. Im § 128 lit. c hat die Zitierung zu lauten:

„(§ 118 Abs. 2 Z. 6)“.

24. § 132 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Übertretungen der Bestimmungen der §§ 56 bis 63, 71 bis 76, 79, 81 bis 84, 98 und 103, des § 114 Abs. 9 sowie der §§ 120 und 130 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Der gemäß Art. I Z. 3 nach zehn Dienstjahren entstehende Urlaubsanspruch von vierundzwanzig Werktagen gebührt für alle Dienstverhältnisse, die am 1. Jänner 1973 mindestens zehn Jahre gedauert haben.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 19 finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind.